



Nr. 8 / 1. April 2016

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstfeldbruck vom 10. November 2003 in der Fassung der Änderung vom 25. Juni 2014 (Verbandssatzung); Neufassung § 12 77

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstfeldbruck vom 10. November 2003 in der Fassung der Änderung vom 25. Juni 2014 (Verbandssatzung); Änderung § 16 77

Satzung zur Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München 78

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Taufkirchen 83

Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2016 89

Wirtschaft und Verkehr

Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Privatunterstützungsvereins für Brandfälle in Schnaapping i. L. 89

Landesentwicklung

Planungsverband Region Oberland;
Planungsausschuss-Sitzung am 14. April 2016 90

Umweltfragen

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Bundesautobahn A 9 im Bereich der Gemeinde Allershausen; Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 90

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck vom 10. November 2003 in der Fassung der Änderung vom 25. Juni 2014 (Verbandssatzung)

Aufgrund von Art. 19, Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, FN BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck, nach Zustimmung aller seiner Mitglieder, folgende Satzung:

§ 1

§ 12 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12

Dienstkräfte des Zweckverbandes, Geschäftsstelle

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, einen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zu betreiben, auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so hat der Landkreis Fürstenfeldbruck die Dienstkräfte und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(2) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle im Landratsamt Fürstenfeldbruck. Die Verbandsversammlung bestellt zur Geschäftsführung einen Geschäftsleiter und einen Stellvertreter des Geschäftsleiters.“

§ 2

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 4. März 2016
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Landrat, Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck vom 10. November 2003 in der Fassung der Änderung vom 25. Juni 2014 (Verbandssatzung)

Aufgrund von Art. 19, Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, FN BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck folgende Satzung:

§ 1

§ 16 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt nach Durchführung der örtlichen Prüfung bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.“

2. Abs. 4 und 5 entfallen.

§ 2

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 4. März 2016
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Landrat, Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München**Vom 10. März 2016**

Der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Name und Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München“ (Schulzweckverband Südost).

(2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Neubiberg.

§ 2**Verbandsmitglieder**

(1) Verbandsmitglieder sind

1. die Gemeinden Aying, Brunthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg, Ottobrunn und Putzbrunn (Verbandsgemeinden)

2. der Landkreis München

(2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

§ 3**Aufgabe und Wirkungsbereich**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für das Staatliche Gymnasium Ottobrunn, die Staatliche Realschule Neubiberg, das Staatliche Gymnasium Neubiberg, das Gymnasium Höhenkirchen-Siegertsbrunn sowie für weitere staatliche Realschulen und Gymnasien im Gebiet der Verbandsgemeinden den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

§ 4**Gemeinnützigkeit**

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

B. Verfassung und Verwaltung**§ 5****Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Verbandsausschuss

§ 6**Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte**

(1) In die Verbandsversammlung entsendet jede Verbandsgemeinde für je angefangene 5.000 Einwohner einen Verbandsrat und der Landkreis München insgesamt drei Verbandsräte – unbeschadet der Regelung des Absatzes 2 Satz 2. Maßgebend sind dabei die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 31. Dezember des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen. Führen die vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung für die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes ermittelten Einwohnerzahlen zu Änderungen der Sitzverteilung in der Verbandsversammlung, werden diese Änderungen mit Beginn des Jahres wirksam, das dem Jahr folgt, in dem die neuen Einwohnerzahlen veröffentlicht wurden. Wird durch eine Änderung der Einwohnerzahlen auch eine Änderung der Stimmverteilung im Sinn des Abs. 2 Satz 2 notwendig, wird auch die Änderung der Sitzverteilung nach Satz 1 erst mit dem Inkrafttreten der notwendigen Änderungssatzung im Sinn des Abs. 2 Satz 2 wirksam; die Änderungssatzung ist alsbald zu erlassen.

(2) Die Verbandsräte der Verbandsgemeinden haben jeweils eine und der Landkreis München hat elf Stimmen, von denen fünf auf den Landrat und je drei auf die beiden weiteren Verbandsräte des Landkreises München entfal-

len. Sollte durch Veränderung der Einwohnerzahl einer oder mehrerer Verbandsgemeinden der Stimmanteil des Landkreises München auf unter 36 % der Gesamtstimmzahl sinken, so ist im Wege der Satzungsänderung durch Erhöhung der Stimmzahl des Landkreises München ein Stimmanteil des Landkreises München von mindestens 36 % wieder herzustellen. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(3) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(4) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt Art. 31 Abs. 4 KommZG.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es die Verbandsräte eines Verbandsmitglieds unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso sind auf Antrag der Verbandsräte eines Verbandsmitglieds bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Absatz 1 aufzunehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landkreises München und die Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er

bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbands zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist.

Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung,

2. der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,

3. die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbands,

4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,

5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Anerkennung der Rechnung,

6. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung,

7. der Abschluss von Darlehensverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,

8. die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderungen der Schulanlagen,

9. die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 € (inkl. Gesetzlicher Mehrwertsteuer),

10. die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Nrn. 2, 3, 4, 8 und 9 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

§ 8a

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für:

1. die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. Ge-

setzunglicher Mehrwertsteuer), soweit diese nicht die Verbandsversammlung beschließt;

2. den Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Nutzung der Schulanlagen.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben.

Wird wegen Beschlussunfähigkeit eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 10a

Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, den Ersten Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und dem Landrat des Landkreises München. Die von den Verbandsmitgliedern (mit Ausnahme des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden) zu benennenden Stellvertreter der Ausschussmitglieder müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören. Entsendet ein Verbandsmitglied nur einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung, gilt dieser (gegebenenfalls abweichend von Satz 1) als zum Ausschussmitglied benannt und wird auch im Ausschuss von seinem Stellvertreter in der Verbandsversammlung vertreten.

(2) Hat ein Verbandsmitglied mit Zustimmung der in Absatz 1 Satz 1 Genannten andere Personen nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG in die Verbandsversammlung bestellt, so vertreten diese das Verbandsmitglied auch im Verbandsausschuss.

(3) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(4) Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss dieselbe Stimmenzahl wie das von ihm vertretene Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung.

§ 10b

Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 11

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Gemeindevirtschaft entsprechend.

Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands.

§ 13

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die jeweilige Schulsitzgemeinde bringt das erschlossene Schulgrundstück ohne die finanzielle Beteiligung des Landkreises oder der übrigen Verbandsgemeinden in das Vermögen des Zweckverbands ein.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(3) Die Gesamtkosten des einmaligen Aufwandes für die in § 3 Abs. 1 genannten Schulen, die nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind von den Verbandsmitgliedern für jede Schule gesondert wie folgt aufzubringen:

1. Der Landkreis München trägt

a) 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule), Ersatzneubauten und Generalsanierungen.

b) 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und energetisch begründete Baumaßnahmen sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container- und Raumanmietungen und der Abbruchkosten.

Soweit die Kosten hierfür 150.000 € (brutto) übersteigen, steht die Kostentragung unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vorab zustimmt.

c) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Schulddienstbeihilfe oder staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.

2. Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne von Absatz 2. Der auf die einzelnen Verbandsgemeinden entfallende Kostenanteil wird auf der Basis des Verhältnisses der Jahresschülerzahl

einer Verbandsgemeinde zu der Jahresgesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden ermittelt, die für die nachfolgend in Buchstabe a und b festgelegten vier unterschiedlichen Ermittlungszeiträume jeweils zum 1. Oktober festzustellen sind. Dieser Verteilungsschlüssel findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Baumaßnahmen nach Ziffer 1.a) größeren Umfangs

aa) Fünf Jahre nach dem die Schulanlage dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird, ist eine Zwischenabrechnung über die bis dahin angefallenen Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme durchzuführen. Diese erfolgt entsprechend dem in Satz 2 festgelegten Verteilungsschlüssel mit der Maßgabe, dass das Verhältnis der durchschnittlichen Jahresgesamtschülerzahl der vorangegangenen fünf Jahre einer Verbandsgemeinde zur durchschnittlichen Jahresgesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum zu ermitteln ist.

bb) Die Endabrechnung über die Kosten ist zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem die Schulanlage dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird, entsprechend dem in Satz 2 festgelegten Verteilungsschlüssel, mit der Maßgabe vorzunehmen, dass das Verhältnis ihrer jeweiligen durchschnittlichen Jahresschülerzahlen in den letzten fünf Kalenderjahren zu den durchschnittlichen Jahresgesamtschülerzahlen aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum ermittelt wird.

cc) Die Verbandsgemeinden haben im Vorgriff auf Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen nach Aufforderung durch den Verbandsvorsitzenden jährlich Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind der Höhe nach entsprechend dem in Satz 2 festgelegten Verteilungsschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von einer Verbandsgemeinde aufzubringende Anteil nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Jahresschülerzahl im Vorjahr zu der jeweiligen Jahresgesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden zum selben Zeitpunkt bemisst.

dd) Ein Zinsausgleich ist vorzunehmen, wenn bei den Zwischenabrechnungen sowie der Endabrechnung Über- oder Unterzahlungen der einzelnen Verbandsgemeinden aus den bis dahin geleisteten Abschlagszahlungen festgestellt werden, die 1,5 % des von der Verbandsgemeinde zu tragenden einmaligen Aufwandes über- oder unterschreiten. Die Höhe des Zinssatzes beträgt 3 % über dem Mittelwert der Basissätze gemäß § 247 BGB, die im Gesamtabrechnungszeitraum gegolten haben. Für die Schlusszahlungen gilt Nummer 4 Satz 2 sinngemäß.

b) Bei Baumaßnahmen nach Ziffer 1. a) kleineren Umfangs, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den jeweiligen Schulbetrieb zur Verfügung stehen, ergibt sich der von einer Verbandsgemeinde aufzubringende Anteil an den ungedeckten Kosten entsprechend dem in Satz 2 festgelegten Verteilungsschlüssel mit der Maßgabe, dass das Verhältnis der durchschnittlichen Jahresgesamtschülerzahl der vorangegangenen zwei Jahre

einer Verbandsgemeinde zur durchschnittlichen Jahresgesamtzuschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum zu ermitteln ist.

3. Vorschüsse auf die Leistungen nach Nummer 2 werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungsstellung durch den Zweckverband fällig.

4. Sollten im Bereich der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gemeinden eine fünfte oder weitere weiterführende Schulen errichtet werden, so ist eine Regelung im Sinne vorstehender Bestimmungen zu treffen. Für bereits erbrachte Leistungen ist ein Ausgleich zu gewähren.

5. a) In den Jahren 2011 bis 2015 werden die Kosten für die Generalsanierung des Gymnasiums Neubiberg, den Neubau eines Gymnasiums in Höhenkirchen-Siegersbrunn sowie für den Abbruch der Bauteile A und B des Gymnasiums Ottobrunn und einen entsprechenden Neubau mit einem einheitlichen Umlageschlüssel abgerechnet. Dieser bemisst sich nach dem jeweiligen Anteil einer Verbandsgemeinde an der Gesamtzahl der Gymnasiasten aus allen Verbandsgemeinden, die in den jeweiligen Jahren eine der o. g. drei Schulanlagen besuchen oder besucht haben.

b) Im Jahr 2016 erfolgt auf Grundlage der Schülerzahlen zum Stichtag 1. Oktober 2015 eine nach Schulanlagen getrennte Zwischenabrechnung der Kosten der Baumaßnahmen gemäß Buchstabe a).

c) Im Jahr 2021 erfolgt eine weitere nach Schulanlagen getrennte Zwischenabrechnung der Kosten der Baumaßnahmen gemäß Buchstabe a), wobei die durchschnittlichen Schülerzahlen der vergangenen zehn Jahre zugrunde gelegt werden.

d) Im Jahr 2026 erfolgt eine nach Schulanlagen getrennte Endabrechnung der in den Jahresrechnungen der Jahre 2011 bis 2015 umgelegten Kosten der Baumaßnahmen gemäß Buchstabe a), wobei die durchschnittlichen jährlichen Schülerzahlen seit 2010 (Stichtag: 1. Oktober 2010) zugrunde gelegt werden.

6. Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Ziffer 1. b) mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme.

Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Absatz 3 Ziffer 3 gilt entsprechend.

§ 14

Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlagen – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das

Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. Freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachaufwand im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbands, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungspauschale wird im Jahr 2016 auf je 75.000 € für die Realschule Neubiberg und die Gymnasien Neubiberg und Ottobrunn sowie 37.500 € für das Gymnasium Höhenkirchen-Siegersbrunn festgesetzt. Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2 % fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen Hundert Euro aufzurunden

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

§ 15

Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 16

Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.

§ 17 Kassenverwaltung

Für die Führung der Kassengeschäfte errichtet der Zweckverband eine eigene Kasse, die an den Verwaltungssitz der bzw. des Verbandsvorsitzenden gebunden ist.

Die zum Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbands wahrgenommen.

D. Sonstiges

§ 18 Auflösung des Zweckverbands

(1) Die Auflösung des Zweckverbands erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Verbandsaufgabe (§ 3 Abs. 1) ganz oder teilweise durch den Landkreis München übernommen wird, so ist das jeweilige Schulgrundstück an die Schulsitzgemeinde rückzübertragen, wenn das Schulgrundstück nicht zur Befriedigung der Gläubiger des Zweckverbands benötigt wird. Für den Fall der Rückübertragung ist den übrigen Verbandsgemeinden eine Entschädigung für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten der jeweiligen Schule zu zahlen.

(3) Die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbands sind nach dessen Auflösung vom Landkreis zu übernehmen.

§ 19 Änderungen der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20 Bekanntmachungen

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. September 2010 (OBABI S. 249), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. November 2014 (OBABI S. 192), außer Kraft.

Neubiberg, 10. März 2016
Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen
im Südosten des Landkreises München

Christoph Göbel
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 21. März 2016 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Taufkirchen

Vom 9. März 2016

Der Zweckverband Staatliche Realschule Taufkirchen erlässt folgende Satzung zur Neufassung seiner Verbandsatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliche Realschule Taufkirchen Walter-Klingenbeck-Schule“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Taufkirchen.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:

- a) die Gemeinde Taufkirchen
- b) die Gemeinde Oberhaching
- c) die Gemeinde Unterhaching
- d) der Landkreis München

(2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

§ 3 Aufgabe und Wirkungskreis

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für eine staatliche Realschule in Taufkirchen die erforderlichen Gebäude zu schaffen sowie den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist. Die Schule soll Schüler beiderlei Geschlechts, insbesondere aus den Gemeinden Taufkirchen, Oberhaching und Unterhaching und dem Landkreis München aufnehmen.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende
- c) der Verbandsausschuss

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandsversammlung entsendet die Gemeinde Taufkirchen drei, die Gemeinden Oberhaching und Unterhaching jeweils zwei und der Landkreis München vier Verbandsräte. Sämtliche Verbandsräte haben jeweils eine Stimme.

(2) Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Art der Stimmabgabe zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(3) Der Verbandsvorsitzende, Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(4) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Ebenso können diese Verbandsräte beantragen, dass bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Absatz 1 aufgenommen werden.

(3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und der Schulleiter können zu den Sitzungen eingeladen und dort angehört werden.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, der Verbandssatzung oder den besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder ein Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

(2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss, einen anderen beschließenden Ausschuss oder einem Geschäftsleiter übertragen werden:

- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
- b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
- c) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
- d) die Beschlussfassung über den Finanzplan;
- e) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
- f) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
- g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
- h) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

i) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;

j) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters;

k) der Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Benutzung der Schulanlagen;

l) der Abschluss von Darlehensverträgen und verwandten Rechtsgeschäften;

m) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 €

(3) Beschlüsse nach Absatz 2 Buchstabe a, c, i und m bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 8a Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer), soweit diese nicht die Verbandsversammlung beschließt.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnism Niederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10 Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Taufkirchen. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 10a Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter eines Verbandsmitgliedes in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Im Ausschuss haben die Vertreter der Verbandsgemeinden Oberhaching und Unterhaching jeweils zwei Stimmen, der Vertreter der Gemeinde Taufkirchen drei Stimmen und der Vertreter des Landkreises München vier Stimmen.

§ 10b Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 11a Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig,

a) die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;

b) die Beschäftigten des Zweckverbandes ab der Entgeltgruppe 9 einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen

(3) Die Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 werden vom Verbandsvorsitzenden eingestellt, eingruppiert und entlassen.

(4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12 Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes.

§ 13

Deckung des einmaligen Aufwandes

1. Die Gemeinde Taufkirchen stellt das erschlossene Schulgrundstück zur Verfügung.

2. Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

3. Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

3.1 Der Landkreis München trägt:

a) 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule), Ersatzneubauten und Generalsanierungen;
Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

b) 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und energetisch begründete Baumaßnahmen sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container und Raumanmietungen und der Abbruchkosten;

c) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.

3.2 Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

a) Die Abrechnung über die Kosten erfolgt fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme nach Nr. 3.1 a) dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel: Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

b) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Nr. 3.1 b) mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Nr. 3.2 c) Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

c) Vorschüsse auf die Leistungen nach Nr. 3.2 a) werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlage in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig. Die Abschlagszahlungen sind in der Höhe nach entsprechend dem in Ziffer 3.2 a) festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von der Verbandsgemeinde aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet.

d) Bei Baumaßnahmen nach Nr. 3.1 a), die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Nr. 3.2 c) Satz 3.

3.3 Die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen nach Nr. 3.1 b), deren Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vorab zustimmt.

§ 14

Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 € im Jahr 2016 festgesetzt. Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2 % fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro aufzurunden.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckter laufender Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

§ 15 Haushaltssatzung

Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzungen, den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten zuzuleiten.

§ 16 Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu wählender Ausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören. Die festgestellte Rechnung braucht nicht öffentlich aufgelegt zu werden.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.

§ 17 Kassenverwaltung

Zum Kassenverwalter wird der jeweilige Kassenverwalter der Gemeinde Taufkirchen bestellt. Er nimmt folgende Kassengeschäfte wahr:

Führung der Konten des Zweckverbandes. Zeichnungsberechtigt sind dafür jeweils zwei Mitarbeiter der Gemeindekasse.

D. Sonstiges

§ 18 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes hat die Gemeinde Taufkirchen den Gemeinden Oberhaching, Unterhaching und dem Landkreis München eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf dem Schulgrundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer

Beteiligung an den Baukosten zu zahlen. Im Übrigen regelt sich die Auflösung und die Abwicklung nach Art. 46 und Art. 47 KommZG.

§ 19 Änderungen der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20 Bekanntmachung

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Oberbayerischen Amtsblatt amtlich bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (OBABI S. 109), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juli 2009 (OABI 2010, S. 60) außer Kraft.

Taufkirchen, 9. März 2016
Zweckverband Staatliche Realschule Taufkirchen

Ullrich Sander
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 16. März 2016 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

TOURISMUSVERBAND PFAFFENWINKEL

§ 5

Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2016

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

I.

§ 6

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 63 GO, sowie Art. 41 Abs. 1, Art. 42 und 43 KommZG erlässt der Tourismusverband Pfaffenwinkel folgende Haushaltssatzung:

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

§ 1

Schongau, 9. März 2016
Tourismusverband Pfaffenwinkel

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

Andrea Jochner-Weiß
Vorsitzende/Landrätin

im Verwaltungshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 504.100 €

II.

im Vermögenshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 16.020 €

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Verbandes, Bauerngasse 5 in 86956 Schongau zu jedermanns Einsicht aufliegt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

§ 4

Die Umlage der Verbandsmitglieder (Landkreis Weilheim-Schongau und 27 Gemeinden) wird für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

**Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes**

a) der ungedeckte Bedarf beträgt 346.500 €

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 14. März 2016, Az. 21-3146-D014-16, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Privatunterstützungsvereins für Brandfälle in Schnaapping i. L. festgestellt.

b) die Umlage bemisst sich nach einem Punktesystem, das wie folgt festgesetzt wird:

Landkreis Weilheim-Schongau 150 Punkte

Gemeinden bis 1.000 Einwohner 1 Punkt

Gemeinden bis 2.000 Einwohner 2 Punkte

Gemeinden bis 3.000 Einwohner 3 Punkte

Gemeinden bis 5.000 Einwohner 4 Punkte

Gemeinden über 5.000 Einwohner 5 Punkte

c) 1 Punkt beträgt im Jahr 2016 1.500 €

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 14. April 2016, 10:30 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen (Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz) die nächste Sitzung des Planungsverbandes Region Oberland statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Bekanntgabe
2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberland; Vergabe Strukturgutachten
– Sachstandsbericht / Beratung / Beschluss –
3. Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 und Entlastung
– Beschluss –
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016
– Beratung und Beschluss –
5. Transfer KlimaMORO und MORO KlimREG,
2. Regionenforum am 7. und 8. April 2016 in Bad Tölz
6. neue Homepage des Planungsverbandes
7. Sonstiges

Bad Tölz, 24. März 2016
Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier
Landrat, Verbandsvorsitzender

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Bundesautobahn A 9 im Bereich der Gemeinde Allershausen

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung vom 1. April 2016 50-8717-FS-1-2015

1. Anlass

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) hat die Regierung von Oberbayern den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Allershausen – Bundesautobahn A 9 – nach § 47d Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erstellt. Gemäß der Kartierung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) sind im Verlauf der Bundesautobahn schutzwürdige Gebiete in Allershausen mit mehr als 50 Einwohnern von Lärmimmissionen mit einem Pegel $L_{\text{Night}} > 57 \text{ dB(A)}$ betroffen. Ziel der Planungen ist eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll. Die Regierung von Oberbayern ist lediglich zuständig für die Aufstellung des Lärmaktionsplans, nicht aber für die Durchführung der Maßnahmen selbst. Der Lärmaktionsplan ersetzt keine bestehenden Rechtsgrundlagen oder Verwaltungsverfahren für die Realisierung der Maßnahmen.

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Überplantes Gebiet

Das Plangebiet umfasst das Gebiet der Gemeinde Allershausen im Bereich der Bundesautobahn A 9.

3. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind im Entwurf des Lärmaktionsplans folgende Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahme G1:
Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des 8-streifigen Ausbaus der BAB A 9

Maßnahme G2:

Prüfung der Anliegen von Bürgern durch die Autobahndirektion Südbayern, ob aufgrund des einwirkenden Autobahnlärms die Voraussetzungen für die (bezuschusste) Lärmsanierung gegeben sind

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf wird bei der Regierung von Oberbayern sowie bei der Gemeinde Allershausen öffentlich für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Interessierte Bürger sind aufgefordert im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anregungen und Vorschläge an dem Plan mitzuwirken.

Der Planentwurf wird zum 1. April 2016 der Öffentlichkeit bekannt gegeben und kann bis einschließlich 2. Mai 2016 bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

- bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht)

und

- bei der Gemeinde Allershausen, Johannes-Boos-Platz 6, 85391 Allershausen, Zimmer Nr. 22

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort auf den Internetseiten

- der Regierung von Oberbayern (www.regierung-oberbayern.de) in der Rubrik „Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplanung Bundesautobahnen Stufe 2 – Lärmaktionsplan Bundesautobahnen Gemeinde Allershausen“

oder

- der Gemeinde Allershausen (www.allershausen.de) auf der Startseite

eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 17. Mai 2016, können schriftlich gegenüber der Regierung (Adresse: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50, 80534 München) oder per E-Mail (technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan Bundesautobahnen Gemeinde Allershausen“ Stellungnahmen/Anregungen eingereicht werden. Die Regierung wird diese Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.

München, 1. April 2016
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident